

## **SATZUNG**

des Landkreises Bergstraße  
über die Erhebung von Kosten  
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch  
(Frischfleisch-Kostensatzung)  
vom .....

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **INHALT**

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24.10.2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (Abl. EU Nr. 175 S. 6)
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
  - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGB1. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

(2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz gesondert erhoben, sofern diese tatsächlich angefallen sind.

### **§ 5**

#### **Zuschläge**

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 6**

#### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 8**

### **Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 9**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Bergstraße.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

## Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- grundlage	Gebühr in €	
			Ab 25. Oktober 2014	Ab März 2015
	<b><u>Vorbemerkung</u></b> Auslagen werden nach § 4 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen mit den Nummern 51 bis 53 und in der Gruppe 6 gesondert erhoben.			
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)</b>			
<b>11</b>	<b>Schweine</b> Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung			
111	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,90	4,00
112	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,12	3,20
113	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,73	2,79
114	120 bis 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,59	2,65
115	500 bis 999 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,35	2,41
116	1.000 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	2,16	2,21
<b>12</b>	<b>Rinder einschließlich Jungrinder</b>			
121	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,58	8,79
122	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,50	6,65
123	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,80	5,94
124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	5,80	5,94
<b>13</b>	<b>Equiden</b>			
131	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,41	12,71
132	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,59	9,82
133	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,20	8,40
134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	7,73	7,91
<b>14</b>	<b>Schafe und Ziegen</b>			
141	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,45	2,51
142	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,80	1,84
143	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,47	1,51
144	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	1,36	1,39

<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)</b>			
<b>21</b>	<b>Schweine</b> Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung			
211	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,69	8,90
212	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,20	7,38
213	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,00	6,15
214	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,83	4,94
<b>22</b>	<b>Rinder einschließlich Jungrinder</b>			
221	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	15,07	15,43
222	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,25	12,54
223	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,14	10,38
224	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	8,03	8,22
<b>23</b>	<b>Equiden</b>			
231	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	22,95	23,50
232	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	18,66	19,11
233	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	15,37	15,74
234	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	12,09	12,38
<b>24</b>	<b>Schafe und Ziegen</b>			
241	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,52	5,65
242	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,52	4,63
243	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,77	3,86
244	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	3,02	3,09
<b>25</b>	<b>Geflügel und Zuchtkaninchen</b>	je Tier	0,30	0,31
<b>3</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)</b>			
31	Schweine Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	20,76	21,26
32	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	23,13	23,69
33	Equiden	je Tier	35,00	35,84
34	Schafe und Ziegen	je Tier	13,94	14,28
<b>4</b>	<b>Überwachung von Zerlegungsbetrieben</b>			
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t		2

42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t		1,50
43	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t		1,50
44	Laufvögel	je t		3
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t		2
<b>5</b>	<b>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung</b>			
51	Schlachttieruntersuchung von Farnwild			
511	Schlachttieruntersuchung	je angefangene Viertelstunde		15,50
512	Zuschlag zu 511 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlachttieruntersuchung	je angefangene Viertelstunde		15,50
52	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort	je angefangene Viertelstunde		15,50
53	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben			
531	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je Tier	5,00	5,12
532	Wild in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	3,50	3,58
533	Wild in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	7,00	7,17
534	Wild im Rahmen von Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	15,00	15,36
54	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann			
541	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal inkl. Trichinenuntersuchung	je Tier	14,78	15,13
542	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	3,33	3,41
543	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme			8-15
544	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je angefangene Viertelstunde		18,50
545	Verlängerung der Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je angefangene Viertelstunde		18,50

55	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben			
551	Kleines Federwild	je Tier		0,005
552	Kleines Haarwild	je Tier		0,01
553	Laufvögel	je Tier		0,5
554	Wildschweine	je Tier		1,5
555	Wildwiederkäuer	je Tier		0,5
<b>6</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>			
61	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	je angefangene Viertelstunde		15,50
62	Untersuchung von BSE-Proben von geschlachteten Rindern	je Probe	7,53	7,71
63	Laboruntersuchung mit oder ohne Probentransport			2 - 20
64	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	je angefangene Viertelstunde		15,50
65	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene Viertelstunde		15,50
66	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	je angefangene Viertelstunde		15,50
67	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	je angefangene Viertelstunde		15,50
<b>7</b>	<b>Zuschläge und Wartezeiten</b>			
71	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1			
711	Amtshandlungen in Nachtstunden	zusätzlich 14 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1 bis 67		

712	Amtshandlungen an Sonntagen	zusätzlich 17 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1 bis 67	
713	Amtshandlungen an Feiertagen	zusätzlich 100 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1 bis 67	
72	Wartezeiten nach § 8 Abs. 2	Je angefangene Viertelstunde	15,50